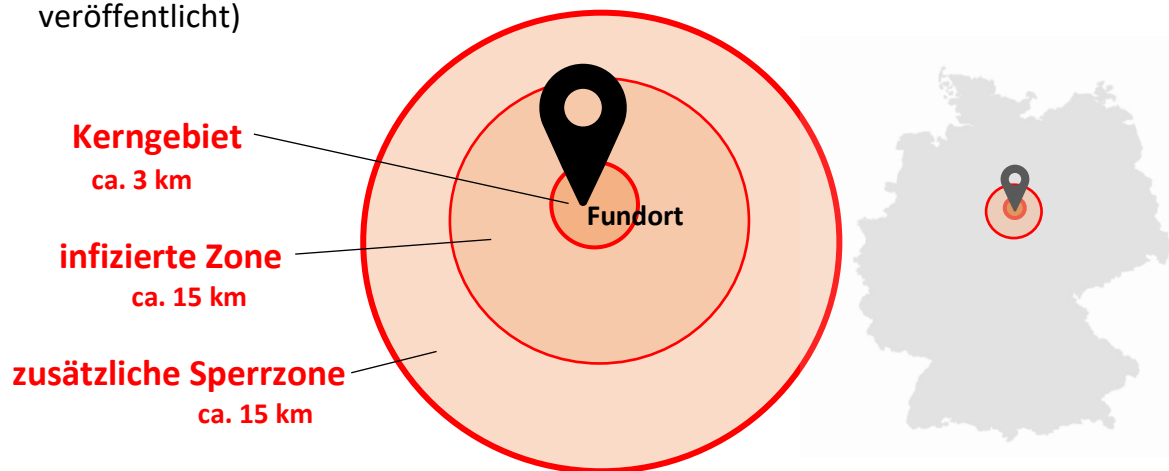




Restriktionszonen bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

- Im Falle eines Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand werden von der zuständigen Behörde Restriktionszonen festgelegt, um die Tierseuche in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen und eine Einschleppung in Hausschweinebestände sowie eine Weiterverbreitung zu verhindern
- Um den Fundort wird eine **infizierte Zone (Sperrzone II)** sowie eine darum liegende **zusätzliche Sperrzone (Sperrzone I)** eingerichtet. Innerhalb der infizierten Zone kann ein zusätzliches **Kerngebiet** geschaffen werden, in dem weitere Maßnahmen angeordnet werden können
- Die eingerichteten Gebiete sowie Maßnahmen und Vorschriften, die die zuständige Behörde in diesen Gebieten anordnet, werden in Form einer Allgemeinverfügung bekannt gemacht (i.d.R. von der lokalen Tagespresse veröffentlicht)



- Die zuständige Behörde legt die Restriktionszonen risikobasiert fest
- Die genaue Ausdehnung der Zonen orientiert sich an den natürlichen Grenzen (Wald, Gewässer, Bebauung), der Wildschweinpopulation und den Tierbewegungen

Restriktionen für Tierhalter betreffen u.a.:

- Dokumentation + Meldepflicht der gehaltenen Tiere
 - Untersuchungen + Blutproben
 - Personen, Fahrzeugverkehr
 - Tierverkehr
 - Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial
- können für das **Kerngebiet, gefährdete Gebiet, Pufferzone** und **außerhalb** der **Restriktionszonen** angeordnet werden

Im **Kerngebiet** können zusätzlich angeordnet werden:

- Ernteverbote
- Betretungsverbote
- Umzäunung
- Anlegen von Jagdschneisen
- Bejagung, Fallwildsuche

Hinweis: Die Restriktionsmaßnahmen legt die zuständige Behörde fest - je nach Anordnung der Behörde kann es also Unterschiede zwischen den Bundesländern geben

→ Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde, welche Maßnahmen gefordert werden

→ Jeder Tierhalter hat die Pflicht zur Mitwirkung

→ Betriebs- bzw. Tierdaten sind bereitzuhalten und bei Anordnung zu melden